

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VII/3-20/I-1/59-1971

Wien, am 23. NOV. 1971

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ.Spitalsärztegesetz 1968
geändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 23. NOV. 1971

Zl. 285 Personalh. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

A) Zwischen den Vertretern der niederösterreichischen Spitalerhalter und der Ärztekammer für Niederösterreich wurden im Frühjahr Verhandlungen zu Ende geführt, die vorwiegend Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsverhältnisse der Assistenzärzte in den niederösterreichischen Krankenanstalten zum Ziele hatten. Dazu gehört - neben dem ständigen Bestreben der Ärzteschaft selbst, ein möglichst hohes medizinisches Niveau in der Anstalt zu halten - vor allem die Sicherung einer ausreichenden Anzahl von Assistenten, um den einzelnen Arzt vom reinen Routinebetrieb mehr für Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung für seinen künftigen Beruf freizumachen, aber nicht unbedeutend auch eine gewisse Festigung der Stellung dieser Ärzte im Rahmen des Anstaltsgefüges. Alles zusammen soll helfen, den in den niederösterreichischen Spitälern ausgebildeten Ärzten annähernd die gleichen Berufschancen zu bringen, wie sie sonst oft nur den Ärzten vorgegeben sind, die an Kliniken ausgebildet werden.

Zur Verwirklichung dessen ist nun eine Ergänzung des NÖ.Spitalsärztegesetzes 1968, LGBl.Nr.146, das die Ausbildungsverhältnisse der Spitalsärzte in den niederösterreichischen Krankenanstalten regelt, notwendig. Dieses Gesetz führt die sozialrechtlichen Bestimmungen des § 57 Abs.1 und 2 des Ärztegesetzes, die als Grundsatzbestimmungen im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 Z.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes gelten, aus. § 57 Abs.1 und 2 des Ärztegesetzes, BGBl.Nr.92/1949, in der letzten Fassung BGBl.Nr.229/1969, bestimmt, daß den in Berufsausbildung stehenden Ärzten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zu reichen ist und in einer Krankenanstalt soviele Ärzte zu beschäftigen sind, daß höchstens auf je 30 Spitalsbetten ein

in Ausbildung stehender Arzt fällt. Das NÖ. Spitalsärztegesetz 1968 konnte sich aber nicht allein auf die Höhe des Entgeltes und die Zahl der auszubildenden Ärzte beschränken, sondern mußte mit Rücksicht auf den ursächlichen Zusammenhang dieser Fragen zwangsläufig auch festlegen, ab und bis zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und wofür das Entgelt zu reichen ist, um nur einige dieser Tatbestände zu nennen.

Dies führt bei der landesgesetzlichen Ausführung der Grundsatzbestimmungen des § 57 Abs. 1 und 2 Ärztegesetz immer wieder zu dem Problem, ob nicht dabei in den gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG. dem Bund vorbehaltenen Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen" eingegriffen würde. Da jedoch alle bisherigen Regelungen auf diesem Gebiet Vorschriften über die Beziehungen der nachgeordneten Anstaltsärzte zum Träger der Krankenanstalt zum Inhalte hatten, die ihrem Wesen nach Angelegenheiten darstellen, die zur Ausführung der Grundsätze des Ärztegesetzes über Entgelt und Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte unbedingt erforderlich sind, konnten sie demnach auch vom Landesgesetzgeber in seinem Wirkungskreis geregelt werden. Der Landesgesetzgeber stützte sich vor allem auf die Tatsache, daß weder im Ärztegesetz noch in der Ärzteausbildungsordnung, BGBl. Nr. 196/1950, in der jetzigen Fassung die Ausbildung zum praktischen Arzt und zum Facharzt zeitlich begrenzt und die letztgenannte Verordnung ausdrücklich nur eine Mindestausbildungsdauer festlegt. Daraus muß aber der Schluß gezogen werden, daß sich die Ausbildungszeit eines Arztes über längere Zeit hinweg erstreckt. Diese Auffassung wird dadurch erhärtet, als beispielsweise auch der Abschluß eines Einzelvertrages mit einem praktischen Arzt durch die Sozialversicherungsträger eine über die dreijährige gesetzliche Mindestausbildung hinausgehende Ausbildung zur Voraussetzung hat oder ein Facharzt, der nur die Mindestausbildungszeit zurückgelegt hat, vom Landes-sanitätsrat von Niederösterreich nicht in dem Ausmaß als ausgebildet angesehen wird, daß er zur Erlangung eines Primariates befähigt wäre. Wie eingangs erwähnt wurde, ist aber ein wesentliches Ziel dieser Novellierung gerade die Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten zur Erzielung günstigerer Berufs-

chancen der Spitalsärzte. Die zu treffenden Regelungen sind daher in diesem Zusammenhang zu werten und somit lediglich als sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Regelungen über die Ausbildungsverhältnisse der niederösterreichischen Spitalsärzte zu sehen, auch wenn an einzelnen Bestimmungen - isoliert betrachtet - vielleicht wieder der Anschein haften mag, sie bringen für die Spitalsärzte ein Dienstverhältnis, dessen Regelung dem Bundesgesetzgeber obliegen würde.

Das zu Beginn dieser Ausführungen erwähnte Verhandlungsergebnis zwischen den Vertretern der Spitalerhalter und der Ärztekammer sieht auch eine Änderung der bisherigen Modalitäten auf dem Sektor der Beteiligung der ständigen Vertreter eines verantwortlichen Abteilungsleiters an den sog. besonderen Gebühren (ärztliche Honorare) vor. Die erforderliche gesetzliche Verankerung ist in einer Novelle zum Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetz 1968, LGBI.Nr.345 vorzunehmen. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag liegt dem Hohen Landtag vor.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird ausgeführt:

Zu Art.I Z. 1:

Nach § 2 Abs.6 des Spitalsärztegesetzes 1968 hat ein Spitalsarzt bei Verwendung an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag Anspruch auf einen ausbildungsfreien Werktag in der darauffolgenden Woche. Ausnahmen hievon gibt es dzt. nur für Assistenten, sofern örtliche Verhältnisse dies erfordern. Die Erfahrung im Spitalsärztebetrieb hat gezeigt, daß es oft nicht möglich ist, den Sekundärärzten den freien Tag schon in der dem Sonn- oder Feiertag folgenden Woche zu geben. Es soll daher - wie dies bereits für Assistenten der Fall ist - auch für Sekundärärzte die Möglichkeit geschaffen werden, den freien Tag dann zu geben, wenn es mit den Erfordernissen des Anstaltsbetriebes in Einklang zu bringen ist. Gleichzeitig wird von dem inhaltlich nicht bestimmbar und daher aus dem Blickwinkel des Legalitätsprinzipes problematischen Begriff "örtliche Verhältnisse" abgegangen.

Zu Art.I Z.2:

§ 4 Abs. 3 lit. g des Spitalsärztegesetzes 1968 ermöglicht

es derzeit den Spitalserhaltern, Ärzte mit unbefristeten Ausbildungsverträgen bei Einstellung eines Arztes, der die Mindestausbildung zum praktischen oder Facharzt absolvieren will, zu kündigen, wenn dadurch die Schlüsselzahl nach § 7 Abs. 1 leg. cit. (ein Sekundararzt für höchstens 30 Spitalsbetten) überschritten würde. Dieser Kündigungsgrund soll nunmehr für jene Spitalsärzte nicht mehr zur Anwendung kommen, deren unbefristetes Ausbildungsverhältnis bereits fünf Jahre gedauert hat. Wie schon im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen näher ausgeführt wurde, war es notwendig, die gesetzlichen Bestimmungen des NÖ. Spitalsärztegesetzes 1968 nicht nur für jene Spitalsärzte zur Anwendung zu bringen, die die Mindestausbildung absolvieren. § 2 Abs. 4 des Spitalsärztegesetzes 1968 bestimmt daher, daß ein Spitalsarzt, der die Ausbildung zum praktischen Arzt absolvieren will, für sechs und der die Ausbildung zum Facharzt anstrebt, auf zehn Jahre einzustellen ist sowie daß darüber hinaus mit dem Arzt ein unbefristeter Vertrag nach diesem Gesetz abgeschlossen werden kann.

Diese Regelung hat sich ~~erh~~ bewährt, weil es dadurch möglich war, die in den niederösterreichischen Krankenanstalten tätigen Spitalsärzte im Rahmen von kontinuierlichen und einheitlichen Vertragsverhältnissen ohne zeitliche Begrenzung für jene Berufsaufgaben auszubilden, für die an sich die Mindestausbildung als nicht ausreichend erachtet wurde. Die hier eingeschlagene Tendenz soll nun - den gesteigerten Anforderungen auf dem Sektor der medizinischen Wissenschaft Rechnung tragend - durch die angestrebte Ergänzung der Bestimmung des § 4 Abs. 3 lit. g des Spitalsärztegesetzes 1968 weiter verfolgt werden. Das unbefristete Ausbildungsverhältnis an sich wird nicht berührt. Die beabsichtigte Gesetzesänderung hält sich vielmehr im Rahmen einer bereits bestehenden landesgesetzlichen Regelung, gegen die seinerzeit auch von der Bundesregierung keine Beeinspruchung wegen Verletzung von Bundesinteressen erfolgt ist. Es soll nun künftig vermieden werden, daß Spitalsärzte, die bereits über längere Zeit in der Anstalt gebunden wurden und damit bekunden, daß sie später auch für leitende Aufgaben befähigt wären, ihr Ausbildungsverhältnis aufgeben müssen, weil ein junger Arzt die Mindestausbildung anstrebt.

Zu Art. I Z. 3:

Schon bei den letzten Novellierungen der landesgesetzlichen Bestimmungen, die im NÖ. Spitalsärztegesetz 1968 enthalten sind, wurde angestrebt, das Ausbildungsverhältnis der Spitalsärzte, soweit dies sachlich zu rechtfertigen ist und vergleichbare Tatbestände vorliegen, an das Gemeindevertragsbedienstetenrecht anzugleichen, um Diskriminierungen der einzelnen Berufsgruppen untereinander möglichst zu vermeiden. So liegen dem Grundentgelt des Spitalsarztes die Bezugsansätze der Gemeindevertragsbediensteten zugrunde und gelten bereits die Urlaubsregelung und die Bestimmungen über den Sterbekostenbetrag für die Gemeindebediensteten sinngemäß auch für die Spitalsärzte. Nunmehr soll auch die für die Vertragsbediensteten der Gemeinde geltende Regelung hinsichtlich der Höhe der Abfertigung sinngemäß für jene Spitalsärzte zur Anwendung gebracht werden, mit denen ein unbefristetes Ausbildungsverhältnis eingegangen wurde, die also über einen längeren Zeitraum in der Anstalt tätig sind. Auch hier wird die Tatsache des unbefristeten Ausbildungsverhältnisses an sich nicht berührt, es soll nur das Mißverhältnis im Hinblick auf die Abfertigung zu den übrigen Anstaltsbediensteten mit gleich langer Tätigkeitsdauer weitgehend beseitigt werden. Um die Niederlassung der Ärzte in Niederösterreich zu fördern, soll die Abfertigung auch dann gebühren, wenn der betreffende Arzt selbst kündigt und in diesem Bundesland eine Praxis eröffnet.

Dadurch wird lediglich die bereits bestehende Regelung des § 6 Abs. 1 des NÖ. Spitalsärztegesetzes 1968, wonach einem Spitalsarzt grundsätzlich u. a. auch jetzt schon, wenn er selbst kündigt, ein bestimmter Abfertigungsanspruch zusteht, falls er ununterbrochen vorher drei Jahre hindurch in einer niederösterreichischen öffentlichen Krankenanstalt tätig war und die Eröffnung einer ärztlichen Praxis binnen drei Monaten nachweist, in bezug auf die Ärzte mit unbefristeten Verträgen entsprechend modifiziert. Hinsichtlich der Abfertigungsregelungen für Spitalsärzte, mit denen unbefristete Verträge nicht abgeschlossen wurden, soll zur Zeit keine Änderung eintreten. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen, daß die Abfertigung dem Arzt den Übergang in die Praxis

der regelmäßig am Anfang mit einem gewissen Einkommensentfall verbunden ist, erleichtern, bzw. diese wirtschaftlichen Nachteile ausgleichen helfen soll. Aus diesem Gesichtspunkt heraus dürfte die Regelung, daß der Arzt die Abfertigung auch erhält, wenn er selbst kündigt, wohl mit dem Rechtsinstitut der Abfertigung in Einklang zu bringen sein, deren Zweck es ja ist, dem Dienstnehmer einen Subsistenzmittelfonds für die erste Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses zu schaffen.

Zu Art. I Z. 4 und 7:

Die Änderungen der Gesetzeszitationen sind durch das wieder-verlautbarte "NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969", LGBl.Nr.137, erforderlich.

Zu Art. I Z. 5 und 6:

Gemäß § 7 Abs.1 des Spitalärztegesetzes 1969, LGBl.Nr.146, ist in den öffentlichen oder sonstigen als Ausbildungsstätten zugelassenen Krankenanstalten für höchstens 30 Spitalsbetten ein Arzt zu verwenden. Ärzte, die als Assistenten verwendet werden, sind in diese Schlüsselzahl nicht einzurechnen. Die Schlüsselzahl wird dabei gemäß Abs.2 dieser Gesetzesstelle nach dem Durchschnitt der im Vorjahr belegt gewesenen Betten berechnet. Nunmehr soll auch für Ärzte, die als Assistenten verwendet werden, eine solche Schlüsselzahl festgelegt werden, und zwar in der Form, daß in jeder Anstalt pro Abteilung bis zu 50 systemisierten Betten mindestens ein Assistent, bis zu 100 systemisierten Betten mindestens zwei und darüberhinaus mindestens drei Assistenten zu beschäftigen sind. Der sog. erste Assistent soll die in verschiedenen Krankenanstalten schon jetzt gebräuchliche Funktionsbezeichnung "Oberarzt" erhalten, um seine Stellung auch nach außen hin entsprechend zu untermauern. Zweck dieser Maßnahmen soll neben der bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen beschriebenen Verbesserung der Ausbildungsverhältnisse der Assistenten auch eine bedeutende zeitliche Entlastung dieser Personengruppe sein, die ohne Zweifel durch die überall angestrebte Arbeitszeitverkürzung nötig ist. Der systemisierte

Bettenstand mußte vor allem deswegen als Berechnungsgrundlage genommen werden, weil die Zahl der tatsächlich belegten Betten von Jahr zu Jahr wechselt und daher diese Angaben als Berechnungsgrundlage mit Rücksicht auf die länger dauernden Ausbildungsverhältnisse der Assistenten nicht verwertbar sind. Auf der anderen Seite wird auf diese Weise auch ein Überbelag der Anstalt nicht berücksichtigt.

Ferner gilt die Regelung nur für die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und nimmt nur auf den Bettenbestand bezug, sodaß interne organisationsbedingte Sonderregelungen für die Sonderkrankenanstalten und bei den Abteilungen in allgemeinen Krankenanstalten, denen keine Betten zugeordnet sind, möglich sind.

Durch die vorgesehene Maßnahme unter Zugrundelegung der Angaben von Ende 1970 ist ein zusätzlicher Bedarf von ca. 30 Assistenten in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Niederösterreichs nötig, von denen allerdings ein Teil aus dem in einzelnen Anstalten vorhandenen Reservoir an Sekundärärzten heranzuziehen sein wird.

Zu Art. II :

Entsprechend der Vereinbarung zwischen den Vertretern der Träger der Krankenanstalten und den Vertretern der Ärztekammer für Niederösterreich ist als Wirksamkeitsbeginn der gegenständlichen gesetzlichen Regelungen mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. I Z. 5 und 6 der 1. Juli 1971 vorgesehen. Die Bestimmungen, die die Verpflichtung der Anstaltsträger zur Einstellung einer bestimmten Anzahl von Assistenten normieren, können mit Rücksicht auf die notwendige Änderung der Stellenpläne der Krankenanstalten für diese Personengruppe und die damit verbundene budgetmäßige Vorsorge der Anstaltsträger erst zu Beginn des nächsten Jahres in Kraft gesetzt werden.

C) Unter der Voraussetzung, daß es möglich ist, sämtliche zusätzlichen Assistentenposten zu besetzen, kann eine jährliche Mehrbelastung der öffentlichen Krankenanstalten durch die Vermehrung der Assistenten um ca. S 4,620.000,-- geschätzt werden. Die Kosten, die durch die sinngemäße Anwendung der Abfertigungsbestimmungen des NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1969 für Ärzte mit unbefristeten Verträgen entstehen werden, können nicht abgesehen werden, weil nicht bekannt ist, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Abfertigung im konkreten Fall anfällt. Es ist aber mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Anzahl der davon betroffenen Ärzte anzunehmen, daß diese Kosten nicht sonderlich ins Gewicht fallen, sodaß der jährliche Gesamtaufwand dieses Gesetzes bei knapp 5 Millionen Schilling liegen dürfte.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den

A n t r a g

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ.Spitalsärztegesetz 1968 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

K ö r n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

